

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis
(Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598) und der §§ 3 Abs. 1 und 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.03.1998 (GVBl. LSA S. 112), in Verbindung mit den §§ 2, 5, 10, und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 07. Oktober 2009 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17. Dezember 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und von Grundstücken, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, erhebt der Salzlandkreis Benutzungsgebühren, die sich aus einer mengenbezogenen Entsorgungsgebühr und variablen Entsorgungsgebühren zusammensetzen.

2. § 2 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Bei Grundstücken, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, ist der Anschluss- und Überlassungspflichtige nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung vom 17.12.2007, der Gebührenpflichtige im Sinne dieser Satzung.

3. § 3 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Dieses ist der Tag der erstmaligen Bereitstellung der Abfallbehälter.

4. § 5 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder durch Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts bzw. ihrer Einrichtungen genutzt werden, wird für die Entsorgung der entstandenen Abfälle die Gebühr nach der Menge des Abfalls (15 l/ Woche = 1 Einwohnergleichwert) des Vorjahres bemessen. Maßgebend ist die Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter. Die Anzahl und Größe der Restabfallbehälter werden durch den Landkreis festgelegt und richtet sich nach dem tatsächlichen Anfall der Abfälle.

5. § 10 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Jede Änderung der für die Höhe der Grundgebühr relevanten Umstände ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats seit Eintreten der Änderung dem Salzlandkreis mitzuteilen.

6. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig i. S. § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Landkreis nicht gemäß § 10 Satz 2 die für die mengenbezogene Entsorgungsgebühr relevanten Umstände mitteilt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Bernburg (Saale), 16. Oktober 2009

gez. Gerstner
Landrat

(Dienstsiegel)